



Das Siegel der Seilerzunft

Die Seilerzunft in Mittelbaden

Von Margot Fuß, Baden-Baden

Die Seiler-Zunft ist schon lange tot. Das Seiler-Handwerk liegt in unseren Tagen unzweifelhaft in den letzten Zügen. Es ist sozusagen kurz vor zwölf Uhr, um sich von den wenigen noch lebenden Meistern dieses sehr alten Handwerks etwas erzählen zu lassen über ihre Technik, über ihr Handwerkszeug. Denn in Kürze wird alles der Vergessenheit anheimfallen. Die letzten Geräte werden auf dem Schuttplatz oder im Feuer gelandet sein. Mit den Meistern wird viel Wissen um dieses Handwerk endgültig sterben.

Ich habe aus diesen Gründen und deshalb, weil das Seilerhandwerk einst das Hauptgewerbe der Stadt Baden-Baden, das mittelbadische Bauernland ein hervorragendes Anbaugbiet für Hanf war, einen der wenigen Seiler in einem Dorf des Reblandes aufgesucht, der noch ab und zu nach Feierabend auf dem alten Handwerk arbeitet. Ich habe ferner das in den Stadtgeschichtlichen Sammlungen der Stadt Baden-Baden greifbare

historische Material über die einstige mittelbadische Seiler-Zunft bearbeitet. Die Ergebnisse erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie sind vielmehr die Grundlage für weitere Nachforschungen. Da das Heute aus dem Gestern erwuchs und heute nichts sterben kann, was nicht gestern geboren wurde, so soll mit den historischen Reminiszenzen begonnen werden.

„Seyhlerzunft zu Baaden“ anno 1723

Es war während der Regierungszeit der Markgräfin Sibylla Augusta, daß die in der Stadt Baden ansässigen Seilermeister sich zu regen begannen. Die Jahrzahl 1723 weist die Zeit aus, in der das bürgerliche Leben nach der tiefen Zäsur des Stadtbrandes von 1689 und den nachfolgenden Kriegswirren wieder in geordnete Bahnen gekommen war. Die Stadt war längst wieder aufgebaut, Handwerk und Gewerbe fand Arbeit in Fülle. Die Seiler müssen zu dieser Zeit immerhin in beachtlicher Zahl vorhanden gewesen sein, daß

sie an eine Zunftgründung denken konnten. Sie ließen sich zu diesem Zweck die Seilerordnung der Stadt Frankfurt als Muster kommen.

Daraufhin wurden alle Seilermeister auf das Rathaus gerufen, wo die Frankfurter Ordnung verlesen wurde. Jeder konnte seine Meinung dazu äußern. Man übernahm die Frankfurter Ordnung keineswegs unbesehen. Über jeden einzelnen Artikel wurde lange verhandelt. Dann wurde eine Zunftordnung für Baden zusammengestellt und bewilligt.

Die vollständige Fassung dieser Zunftordnung liegt noch für das Jahr 1769 vor. Sie wurde während der Regierungszeit des Markgrafen August Georg, Sohn der Sybilla Augusta, bestätigt aufgrund früherer Ordnungen aus den Jahren 1723, 1731 und 1764. Bevor diese Zunftordnung näher besprochen wird, ist erwähnenswert, wie sich die Seilermeister zu dieser Zunftordnung stellten.

Auch „Sintzheim“ wollte selbständig sein

Die in Baden-Baden ansässigen Meister setzten die Ordnung in ihrem Sinne auf. Anlaß zu Zwistigkeiten kam von den auswärtigen Seilern, die sich dieser Badener Ordnung unterwerfen und Mitglieder der Badener Zunft werden sollten. Hierzu gehörten vor allem die Seilermeister aus Bühl, Steinbach und Sinzheim. Diese entwarfen langatmige Eingaben um eine eigene Zunft und auch eigene Ordnung. Selbst die wenigen Seiler der kleinen Gemeinde „Sintzheim“ wollten sich selbständig machen und ihre eigenen „Brudertäg“ (Zusammenkünfte) halten. Das gleiche Ziel strebten die Zünfte zu Achern, Stollhofen, Rastatt und Ettlingen an, die ursprünglich auch zur Badener Zunft gehören sollten.

Die Regierung sah bald ein, daß sie die Seiler nicht mit Gewalt zwingen konnte, der Badener Zunft beizutreten. Doch sollte versucht werden, sie „auf gute Arth und Manner“ dazu zu veranlassen. Dazu sollten sie

unbedingt zu den gemeinsamen Brudertagen erscheinen. Der Erfolg jedoch blieb aus.

Schon 1725 hatte man auf Martini zu einem großen Zunfttag nach Baden einberufen. Alle Zunftgenossen sollten „zu früher Tagzeit in ehrbarer Kleidung“ erscheinen. Daß nur zwei Meister aus Rastatt und einer aus Ettlingen kamen, sah sehr nach offenem Widerstand aus. Alle übrigen Geladenen bis hinauf nach Offenburg blieben fern.

Man war allerdings um Ausreden nicht verlegen. Während die Seiler aus der Bühler Gegend nicht ganz glaubhaft versicherten, sie seien allesamt zu alt, um nach Baden zu reisen, war der Einwand der Ettlinger überzeugender. Sie erklärten, mit solch einem auswärtigen Zunfttag drei Arbeitstage zu versäumen, und das könnten sie sich nicht leisten. Sie gingen lieber nach dem nahegelegenen Rastatt, sofern dieses eine eigene Zunft bekäme.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Zahl der Badener „Ehrbaren Maister“ mit zwölf angegeben, was in Anbetracht der niedrigen Bevölkerungszahl beträchtlich erscheint.

Im August 1746 befahl ein abschließendes Dekret der Regierung, daß die auswärtigen renitenten Seiler zur Ruhe verwiesen und mit ihren Selbständigkeitsbestrebungen „ein pro allemal“ abzuweisen seien.

Von sittsamen Meistern und ehrbaren Gesellen

Die Zunftordnung von 1769 blieb als einzige erhalten. Sie wurde lange nach Erlöschen der Zunft von den Nachkommen eines Zunftmeisters den Stadtgeschichtlichen Sammlungen in Baden-Baden übergeben, zusammen mit einer Zunfttafel, dem Zunftbuch und der Zunfttruhe. Aus den 200 Artikeln der Zunftordnung läßt sich das gesamte Zunftleben und -wesen rekonstruieren.

Als vordringlichster Eindruck wird einem beim Lesen dieses Buches klar, wie stark die

Zünfte ihre Mitglieder in eine enggeschnürte Form preßten, wie bedeutend ihr Einfluß auf das gesamte Handwerkerleben war. Allerdings dürften die zahllosen Strafandrohungen beweisen, wie wenig sich in der Praxis die Ordnungen als bindend erwiesen. Die eigentliche Zeit der Zünfte war eben bei Schaffung dieser Seilerzunft im 18. Jahrhundert bereits abgelaufen.

Die Zunftordnung beginnt mit der genauen Regelung des Zunfttages. Er war alljährlich einmal, nur in Sonderfällen jedes zweite oder dritte Jahr abzuhalten und bedurfte einer Erlaubnis durch die Regierung. Das Nichtabhalten des Zunfttages bedeutete eine Strafe von 10 Gulden, eine sehr hohe Strafe, gemessen an den übrigen Strafen, was die Wichtigkeit des Zunfttages unterstreicht.

Der Zunfttag war eine Versammlung aller Meister, Gesellen, Knechte und Jungen (Lehrlingen). Die Meister hatten sich morgens früh spätestens um 8 Uhr in der Zunft-herberge einzufinden und besuchten miteinander die Heilige Messe. Nach dem Gottesdienst kehrten sie in die Herberge zurück. Die erste Amtshandlung bestand im Vergleichen der Meisterliste mit den Anwesenden. Wer zu spät kam, mußte 12 Kreuzer in die Zunftlade entrichten. Wer ohne schriftliche, ausreichende, vom Ortsvorstand bescheinigte Entschuldigung fehlte, mußte einen Gulden Strafe bezahlen.

Im Verlauf der Zunftversammlung setzten sich dann die Meister dem Alter nach, wie sie in die Zunft eingeschrieben waren, um den Zunfttisch. Auf diesem hatte „die mit zwey ungleichen Schließeln versehene Zunftlade geöffnet zu stehen, auch Zunftordnungen, Zunftrechnungen und andere zur Zunft gehörige Bücher und Schriften zu liegen“. Während sich die Meister „sittsam“ niedersetzen durften, hatten Gesellen, Knechte und Jungen „ehrbar“ zu stehen!

Beim anschließenden „wortlich und deutlich“ vorzunehmenden Vorlesen der Zunftordnung hatte sich jedermann „des Redens und Getöses“ zu enthalten. Dann mußten Gesellen, Knechte und Jungen „bescheidenlich abtreten und sofort in der Stille und ohne den Tag mit Müßiggang zuzubringen, nach Haus in ihre Werkstatt“ zurückkehren.

Von Jungmeistern und Geldgeschäften

Sobald die Meister unter sich waren, folgte das Einschreiben der Jungmeister in das Zunftbuch und die Neuwahl des Zunftmeisters. Gewählt wurden der „Beysitz“, „zwey Viertel-Meister“ und der „Kerzen- oder Bichsenmeistere“. Die Wahl mußte von dem an der Versammlung teilnehmenden fürstlichen Oberbeamten genehmigt werden. Hierbei war zu beachten, daß auch auswärtige Zunftmeister, „so auf dem Lande zerstreut sitzen“ gewählt werden konnten. Die Neugewählten sprachen dann die vorgeschriebene „Eydes-Formul vor die Zunft-Vorstehere“.

Während die erste der in sechs Abteilungen gegliederte Zunftordnung sich mit dem Zunfttag befaßt, war die zweite Abteilung den Geldgeschäften der Zunft gewidmet. Es sollten entgegen früheren Praktiken keinerlei Rückstände und verschleppte Schulden mehr von einem Zunftrechner auf den nächsten übertragen werden. Die Außenstände seien nach einer Frist von sechs Wochen energisch einzutreiben. Gegen den säumigen Schuldner sei „mit würrklicher Execution streng fürzugehen“. Erst was endgültig für verloren angesehen werden müsse, sei unter der Rubrik „Ins Geheim“ in Ausgabe zu bringen.

Andererseits wurde bestimmt, das Geld der Zunft, sobald es mehr denn 25 Gulden betrage, zumindest zu $\frac{2}{3}$ sicher anzulegen. Diese „Capital-Briefe“ waren in der Zunftlade sicher und dem Beamten der Regierung jederzeit vorweisbar aufzubewahren.

Der gegenteilige Fall, die Aufnahme fremden Kapitals, solle dagegen nur sehr selten eintreten. Auch benötigte die Zunft hierzu die Genehmigung der Obrigkeit, die nur dann erteilt wurde, wenn es der „Zunft Nutzen“ erforderte.

Wie ein Seiler Meister werden konnte

Bevor die verschiedenen Einnahmen der Zunftkasse aus den Taschen ihrer straffälligen Zunftangehörigen besprochen werden, ist zu erklären, wie ein Seiler Meister werden konnte. Die Zunftordnung stellte dafür genaue Regeln auf. Hauptbedingung war die Lehr- und Wanderzeit. „Sei er gleich eines Meister-Burgers-Sohn“ oder ein Fremder, so müsse er nachweisen, daß er drei ganze Jahre ohne Unterbrechung gewandert sei. Er müsse in solchen Hauptstädten und Orten wirklich gearbeitet haben, wo sein erlerntes Handwerk „in mehrestem Flor“ (Blüte) stand. Nur begründete Ursachen konnten den Meister-Anwärter nach untertänigstem „Suppliciren“ und beim Oberamt abgegebenen Berichten unter Umständen von der Wanderzeit befreien. Jedoch war für jedes nicht gewanderte Jahr eine Strafe von 10 Gulden zu entrichten, welche hälftig der Herrschaft (Regierung), hälftig der Zunft gehören sollte.

Ein Hauptpunkt bei der Meister-Werdung war das Meisterstück. Für die Zeit, da der Geselle daran arbeitete, konnte ihm eine — modern ausgedrückt — Unterhaltsbeihilfe gewährt werden. Doch war die Fertigung des Meisterstücks mit vielen sonstigen Unkosten verknüpft, so daß es heute erscheinen will, als sei dies nur wohlhabenden Meistersöhnen überhaupt möglich gewesen.

Es fing damit an, daß die Zunftmeister schon vorher zu „einer Schau“ kamen und von dem angehenden Jungmeister Zehrung und Umtrunk bezahlt bekamen. Nach der Fertigstellung kamen alle übrigen Meister, und sie durften außer Essen und Trin-

ken auch eine gewisse Geldsumme verlangen. Hatte das Meisterstück Fehler, so war dafür eine Geldstrafe in die Zunftlade zu entrichten. Allerdings hatte diese nicht der „Stuckmeister“, also der Hersteller des Meisterstücks, zu zahlen, sondern die zur Oberaufsicht bestimmten Meister. Der langjährige Übelstand, auch dieses Geld dem „Stuckmeister“ abzufordern, wurde durch einen Zusatz in der Zunftordnung abzustellen versucht.

War trotz aller Oberaufsicht das Meisterstück mit allzuvielen Fehlern und Mängeln behaftet, so war dem Gesellen nicht gestattet, sofort ein neues anzufertigen. Er hatte ein weiteres Jahr Wanderzeit zu absolvieren. Dann konnte er es von neuem versuchen. Nach dreimaligem erfolglosem Versuch „solle derselbe nun und nimmermehr in das Handwerk aufgenommen, sondern vor allezeit hievon ausgeschlossen werden“.

Hatte es der Geselle aber tatsächlich geschafft und ein Meisterstück zur allgemeinen Zufriedenheit angefertigt, so konnte er nun als wirklicher Meister in das Zunftbuch eingetragen werden. Er zahlte als Einschreibgebühr einen Gulden, von welchem 45 Kreuzer der Zunftlade zufielen, der Rest von 15 Kreuzer aber dem Zunftmeister. Allen denen, die zur Beschauung des Meisterstücks vorgeschrieben waren, hatte der Jungmeister für „Schauer-Lohn und Zehrung“ 45 Kreuzer zu geben. Um alle kostspieligen Festessereien zu unterbinden, bestimmte die Zunftordnung, daß diese bei Strafe von 10 Gulden zu unterbleiben hätten.

Eine einschränkende, man möchte sagen soziale Bestimmung erlaubte Meister-Anwärtern „von großer Armuth oder auch anderen ohnvorsehenden zureichenden Umständen“ die Prüfung unentgeltlich oder zur Hälfte ermäßigt zu gewähren. Besonders interessant erscheint auch die hierbei erwähnte Gelegenheit, die Wanderjahre ganz oder teilweise und das Meisterstück erlassen zu bekommen.

Wer nämlich „einen in der Profession noch niemals kund gewordenen Vortheil entdeckt oder ein sonstiges Kunststück“ machen kann, wird auf sein Begehren ohne weiteres freigesprochen. Man sieht, dem Fortschrittliehen, dem Erfinder wurde Tür und Tor rasch und unentgeltlich geöffnet.

Eine andere Anordnung bedachte wiederum, daß es von altersher üblich gewesen sei, die Meisterstücke nach ein und derselben Art anzufertigen. Da nun diese entweder „allzukostbar oder nicht wohl anzubringen, oder altfränkisch und nicht der Zeit Mode und Arth seynd“, wurde nunmehr erlaubt, minder kostspielige und nützliche Dinge herzustellen.

Auch die Lehrbuben mußten bezahlen

Vor der Meisterprüfung aber stand die Lehr- und Gesellenzeit, und beide waren, wie das alte Sprichwort sagt, durchaus keine Herrenjahre. Die Seilerordnung ist ein weiterer, deutlicher Beweis hierfür.

Vor Beginn der Lehrzeit gab es schon damals eine Probezeit. Die Zunftordnung beschränkte sie auf 14 Tage, höchstens aber auf vier Wochen. Der Lehrbub mußte dazu einen Schulentlassungsschein vom Pfarrer oder Bürgermeister seiner Heimatgemeinde vorweisen! Im Jahr 1769, einer Zeit, der man im allgemeinen wenig Schulkultur zuschrieb und der Meinung ist, die Schulpflicht habe sehr im argen gelegen.

Wurde der Lehrling nach der Probezeit vom Meister angenommen, so folgte die feierliche „Aufdingung“ und Eintragung in das Zunftbuch, gegen Erlegung einer Gebühr. Die Lehrzeit betrug im allgemeinen drei Jahre, sofern der Vater, Pflegevater oder Vormund ein Lehrgeld bezahlen konnte. War der Bub so arm, daß er dies nicht aufbringen konnte, so mußte er ein Jahr länger lernen. Seltsamerweise wurden die ohnehin besser gestellten Meistersöhne bevorzugt und brauchten nur zwei Jahre in die Lehre mit der Begründung, „da sie schon

unter der Schulzeit zum Handwerk ab- und zulaufen“. Und ausgerechnet ihnen wurden alle Kosten der Aufdingung erlassen, die sich beträchtlich dadurch erhöhten, daß der Lehrbub ein „Verzehr-Geld zur Ergötzlichkeit der Zunft-Vorgesetzten“ in der horrenden Höhe von drei Gulden berappen mußte . . .

Zog der Lehrbub nun in des Meisters Haus ein, was selbstverständlich war, so wurde er gleichsam zum „Mädchen für alles“. Ihm, als dem neuen und jüngsten Mitglied einer zumeist großen Familiengemeinschaft, wurden manche Lasten aufgebürdet. Nicht umsonst hielt es die Zunftordnung für richtig, den Meistern eine lange Ermahnung zukommen zu lassen. Ihre Pflicht sollte es sein, den Jungen in Gottesfurcht zu halten, ihn zum Kirchgang und zum Besuch der Christenlehre zu veranlassen und das leidige Wirtshausrennen zu unterbinden, „sonderlich zur Nacht-Zeit“. Nütze eine mehrmalige Verwarnung nichts, so sei der Junge über die Handwerksarbeit hinaus mit Pflichten im Haus zu beladen, damit ihm das Fortlaufen zum Vergnügen von selbst vergehe.

Die Meister wurden auch bei Strafe angehalten, ihren Lehrbub gut zu verköstigen, ihn in Krankheit zu pflegen und nicht gleich in den ersten Krankheitstagen aus dem Haus (ins Spital) zu tun, sondern an ihm zu handeln wie ein richtiger Hausvater. Dagegen stand dem Lehrbuben die Möglichkeit offen, sich bei Zunft oder Oberamt über seinen Lehrherrn zu beklagen. Bekam der Junge Recht, so mußte der „unartig“ Meister das Lehrgeld wieder herausgeben und durfte für vier Jahre keinen neuen Lehrling annehmen.

Ein wohl trübes, aber heute erheiterndes Kapitel mögen die Dienstleistungen der Lehrbuben für die Meisterinnen gewesen sein, im Originaltext wie folgt expliziert: „...weilen auch die Jungen dem Meister zum Handwerk lernen, nicht aber denen Weibern und Meisterinnen untergeben seynd, so sollen sich diese nicht unterstehen, die

Jungen zum Kinder-Tragen und anderen Hudelpossen zu gebrauchen“. Auch die körperliche Züchtigung des Lehrjungen war bei Strafe verboten. Daß man alle diese Möglichkeiten überhaupt des Erwähnens für nötig hielt, zeigt, wie weitverbreitet sie waren.

Nach Beendigung der sicher nie leichten Lehrzeit wurde der Junge „lediggesprochen“ und als Gesell in das Zunftbuch eingeschrieben. Er erhielt einen Lehrbrief, durfte einige Gulden in die Zunftlade legen, und dann ging auf die Wanderschaft. Den mittelbadischen Seilergesellen empfahl ihre Zunftordnung dabei besonders die Städte Mannheim, Mainz, Frankfurt, Nürnberg, Dresden, Berlin, Prag, Wien, auch Lothringen und Frankreich. Sie sollten wenigstens 20 Stunden von ihrem Lehrort entfernt Arbeit suchen.

Für die Beschäftigung eines Lehrbuben durch einen Jungmeister aber enthielt die Zunftordnung ebenfalls strenge Bestimmungen. Sie zeigen kluge Voraussicht. Ein volles Jahr mußte ein Jungmeister seine Handwerkerfahrung und Geschicklichkeit in der Praxis beweisen, ehe ihm von der Zunft gestattet wurde, einen Lehrjungen anzunehmen. Auch durfte er, wenn der Junge ausgelernt hatte, zwei weitere Jahre hindurch keinen neuen Lehrbuben annehmen, um eine Überzahl an ausgebildeten Lehrbuben zu verhindern, die dann keine Gesellenstellen finden würden. Auch durfte kein Meister gleichzeitig zwei Lehrbuben ausbilden.

„... eines Meisters Wittib heurathen“

Ein seltsames Licht werfen die nun folgenden Abschnitte der Zunftordnung auf das Gebaren der Zünfte. Sie wiesen nicht nur das Handwerksleben in enge Grenzen, ihr Einfluß auf die private Sphäre ihrer Angehörigen war groß. Man kommt heute nicht um den Eindruck herum, daß die Zünfte sich eifrig als Heiratsvermittler betätigten.

Die betreffenden Bestimmungen der Zunftordnung sagen das deutlich. Fremde Meister



Haus Baden-Baden. Lichtentalerstr. 35, Besitz des Seilerezunftmeisters Fidel Ehinger im 19. Jahrhundert
phot. Käthe Kromer

wurden veranlaßt, ortsansässige Meisterstöchter, mehr noch, Meisterwitwen zu ehelichen. Der reale Grund mag gewesen sein, Handwerksbetriebe vor dem Aussterben und der Gant zu bewahren, wenn sie durch einen Todesfall in Schwierigkeiten geraten waren. Anreiz zu solchen Heiraten waren pekuniäre Vorteile von seiten der Zunft. Einige Beispiele:

Wenn eines Meisters Sohn als Meistergeld fünf Gulden zahlen muß, so ist diese Gebühr für einen fremden, nicht ortsansässigen Jungmeister fünfmal so hoch, also 25 Gulden, eine sehr hohe Summe. Sie war auch zahlbar, wenn er eine hiesige „Tochter“ heiratete, die einer nicht zünftigen Familie entstammte. Entschloß er sich aber zu einer Heirat mit einer Meisterswitwe oder Meisterstochter seiner Zunft, so brauchte er nur die Hälfte zu zahlen!

Ein Jungmeister, dessen Vater nicht „zünftig“ war oder einer anderen Zunft angehörte, mußte dreimal so viel Meistergeld zahlen wie ein Meisterssohn der eigenen Zunft. Bei einer Heirat, siehe oben, ebenfalls Ermäßigung auf die Hälfte.

Ein Meisterssohn, der „heurathe wie er wolle, zahlt drei oder zweimal weniger als ein Fremder oder unzüftiges Landes-Kind“. Wechselte ein anderwärts schon zünftiger Meister in die hiesige Zunft und heiratete eines Meisters Witwe, so zahlte er die Hälfte.

Bei wievielen Ehen die Zunft wohl Pate stand? Und wo blieb in der zu Unrecht als „gute alte Zeit“ apostrophierten Vergangenheit Raum für menschliche Gefühle? War damals der Materialismus nicht wesentlich größer als heute?

Von Naßgurgeln und Schimpfhändeln

Bestimmte die Zunft alle Einzelheiten der Meisterstücke und war der Einstand als Meister mit erheblichen Kosten verbunden, so sind die Strafbestimmungen ein wahres Eldorado der Freiheitsbeschränkung sowohl in beruflicher als auch persönlicher Beziehung. Jedes noch so kleine Vergehen gegen diese Bestimmungen wurde über die gesetzliche Strafhöhe von Herrschaft oder Kirche hinaus zusätzlich mit einer Zunft-Strafe geahndet. Die einzelnen Artikel dieser Abteilung der Zunftordnung sind so zahlreich, daß nur die markantesten oder auch kuriosen daraus entnommen werden können.

Zunächst geht es um die Ehre der Zunft, um Geheimhaltungspflicht der Zunftangelegenheiten und der sich daraus entwickelnden Differenzen zwischen den einzelnen Meistern. Dabei muß es des öfteren recht handgreiflich zugegangen sein. Wie wäre es sonst möglich, daß von „Beschimpfen mit Worten, Beleidigung mit Hand-Anlegen“, von „Schimpfhändeln und Lügen-Strafen“ die Rede war. Wir lesen von „Irrungen unter

Meistern, unter Meistern und Kunden, Meistern und Gesellen“.

Wer als Ankläger von „Spenn und Irrungen“ (Spannungen und Verirrungen) auftritt, hat zu zahlen, ebenso der Verklagte. Wer die Klage „unartig oder stürmisch“ vor die Zunftlade bringt, hat zu zahlen. Wer sich nicht „ehrbärlig und still“, sondern voll „Geschreu und Zänkerey“ in den Zunftversammlungen aufführt, muß Strafe bezahlen. Dem Artikel 99 der Zunftordnung jedoch gebührt, daß er im Wortlaut wiedergegeben werde, ohne Kommentar: „Solle sich keiner gelüsten lassen, in derley Zunft-Zusammenkünften Taback zu rauchen bey Strafe von 30 Kreuzer!“

Es muß demnach auf den Zunfttherbergen oft recht stürmisch zugegangen sein. Die Männer tranken zum Schaden ihrer Familie häufig über den Durst. Verursacht wurden derartige Gelage mit Raufhändeln häufig durch die gebräuchliche Strafart für kleinere Vergehen, die durch die Bezahlung von Wein geahndet wurden. Dieser mußte sofort beigeschafft und von allen Beteiligten getrunken werden. So lag neuer Streit bereits in der Luft.

Die Zunftordnung von 1769 hielt es daher für richtig, diesen Brauch zu verbieten und jede Strafe in Geld zu erheben. Der diesbezügliche Artikel wirft ein grelles Licht auf die früheren derartigen Praktiken: „Weilen es aber unter dem Trunk gemeinlich zu neuen Zänkereyen, Schimpfungen und andern Unartigkeiten gekommen, so daß ein armer Handwerks-Mann bey jetziger Theure des Weins um mehrere Gulden ohnverantwortlicher Weiß gebracht worden ist, welches das arme Weib und Kind zu Hauß büßen und davon am Hunger-Tuch nagen müssen, dahingegen der Mann wegen Trunkenheit untauglich ware, andern Tags seinem Gewerb nachzugehen“ und „einige Naßgurgeln die Kunst meisterlich gewusst haben um nur Wein zu bekommen, eine Ursach vom

Zaun abzurechen, den Mitmeister solange aufzuziehen, zu utzen und zu foppen, bis er sich in einem Wort vergangen hat, daß man ihm ein Viertel- oder paar Maß anhenken kann . . .“

Von Akkord-Arbeit, Abwerbung und — Huren

Das Positive bei den einengenden Zunftordnungen war andererseits, daß sie die zünftigen Meister schützten, vor allem gegen Konkurrenz. Die Bürger wurden bei Strafe angehalten, ihre Aufträge nur den ortsansässigen Meistern zu geben, da diese zur Erlernung ihres Handwerks, Vollbringung der Wanderjahre, Fertigung eines Meisterstücks und Erlegung des Meistergeldes einen Großteil ihres Vermögens, oftmals ihr ganzes Hab und Gut aufgewendet hatten, um „mit der Zeit ihr Stuck Brod und Nahrung“ im Handwerk als Meister zu finden.

Darüberhinaus wurde das einheimische Handwerk auf Märkten und Schauen stark geschützt gegen alle Fremden, die von benachbarten oder anderen Ländern zuwanderten, um ebenfalls Geschäfte zu machen. Strafbar war auch alles „haussieren“ während oder außerhalb „denen Wochen- und Jahr-Mark-Tägen, es möge Namen haben wie es wolle“.

Geahndet wurde ferner der Meister, der seines Mitmeisters Ware und Arbeit tadelte, verkleinerte und ihm dadurch Schaden zufügte. Auch das Unterbieten der Preise bei „Accord-Arbeit“ und das Abspenstigmachen der Gesellen „so es vielmal geschieht“ (heute sagen wir Abwerbung), stand unter Strafe.

Keinem Meister war erlaubt, mehr als zwei Gesellen und einen Lehrjungen zu halten, um eine Übersetzung des Handwerks zu verhüten. Wollte ein Meister das Seilerhandwerk nicht selbst umtreiben und dieses nur von bei ihm Beschäftigten ausführen lassen, so war ihm auch verwehrt, einer anderen Arbeit nachzugehen.

Starb ein Meister, so durfte seine Wittib bis zu ihrer Wiederverheiratung, für die die Zunft Sorge trug, wie wir schon hörten, mit einem Gesellen aus der Werkstatt weiterarbeiten. Zu eines Meisters, seines Weibes oder seiner erwachsenen Kinder Begräbnis hatten alle anderen Meister bei Strafe zu gehen. Gebüßt wurde auch, wer fluchte, „Gottes und der Mutter Maria und der Heiligen Namen lästerte oder schmähte“ und wer Sonntagsarbeit von sich und seinem Gesinde forderte.

Die lange Reihe der Strafen soll nicht abgeschlossen werden, bevor nicht auch eine erwähnt wird, die in die intimsten Bereiche eingriff und Einblick gewährt. Hier ebenfalls den Originaltext, ohne Kommentar:

„Welcher Meister eine bekannte s.v. (salve venia = etwa ‚mit Verlaub zu sagen‘) Hure oder eine von unehelicher Geburt zur Ehe nimmt, der solle, solange dessen Weib von Uns nicht legitimiret ist, kein Jungen (Lehrbub) lehren noch Gesellen fördern können. Unehelich geborene aber, bevor sie zu einem Handwerk gehen, bey Uns (Landesvater) die Legitimation unterthänigst nachsuchen oder nicht zugelassen werden.“

„Würde ein würcklich zünftiger Meister nächtlicher Weil zu einer Weibs-Person in ihre Kammer oder sonst in ein heimliches Ort einschleiffen und dessen überwiesen werden, so muß er sich, Herrschaftlicher Bestrafung ohnbegriffen, bey der Zunft, wann er leedig ist, mit 1 Gulden, wäre er aber geheurathet mit 2 Gulden loßwürcken“ (freikaufen).

„Sollte ein ohnverheuratheter Meister sich gegen das sechste Gebott Gottes oder ein geheuratheter Meister gegen die eheliche Pflicht sich gröblich versündigen, so hat er sich statt des sonst gewöhnlich gewesten Weins und Brods in dem ersteren Fall mit 3 Gulden, in dem letzteren aber mit 6 Gulden bey der Mitmeisterschaft wieder einzu-

kaufen, vorbehaltlich jedoch der Oberamtlichen Bestrafung.“

Alle diese Strafparagrafen abschließend, wurde noch bestimmt, daß die Gelder aus Straftaten „nicht gleich, wann der Fall vorkommt, verzehret“, sondern zur allgemeinen Verköstigung an den Hauptbrudertagen und Zunfttagen aufgespart bleiben sollten. War die Zunft verschuldet, so mußten damit erst die Schulden bezahlt werden.

Die Namen streikender Gesellen kamen an den Galgen.

Die Wanderjahre des Gesellen waren eine vielseitig praktische Einrichtung. Sie schulten ihn nicht nur in seinem Handwerk, sie machten ihn auch weltoffen, lehrten ihn Länder und Menschen kennen. Andererseits wehte mit jedem Wandergesellen, der für einige Zeit Arbeit nahm, frischer Wind in die Werkstätten. Meister und Lehrbuben hörten Neues aus anderen Städten, und auf diese praktische Art wurde manches Band geknüpft zwischen weit auseinander liegenden Orten, obwohl sie weder durch Eisenbahnen oder rasche Publikationsmittel verbunden waren.

Daß diese wandernden Gesellen sich natürlich eine freiere Lebensart auf den Landstraßen, in Herbergen und fremden Werkstätten angeeignet hatten, war selbstverständlich. Und so hatte die Zunftordnung wieder allerhand Gründe, mit Strafen zu drohen, aus denen wir die hauptsächlichsten Untugenden der Wandergesellen unschwer ersehen, aber auch rekonstruieren können.

Zunächst hatte sich der Wandergeselle auf der Zunftherberge seines Handwerks zu melden. Hier sind alle Werkstätten bekannt, die eines Gesellen bedürfen. Der Meister, der am längsten ohne Geselle hatte arbeiten müssen, erhielt den Neankömmeling zugewiesen.

Es kam aber vor, daß sich der Wandergeselle nicht sofort zu seinem neuen Meister

begab. Deshalb stand unter Strafe, wenn er „auf der Herberg oder sonst mißig lag“. In diesem Fall durfte ihm das übliche „Geschänke“, eine Gabe der Zunft in bar, Essen und Trinken in der Herberg nicht gereicht werden. Sein Name wurde in der Zunftherberg öffentlich angeschrieben, was von großem Nachteil für sein berufliches Fortkommen war.

Wie er sich bei seinem jeweiligen Meister zu betragen habe, das ordnete genau die Zunftvorschrift. Ehrbar und bescheiden habe er sich zu benehmen. Im Winter soll er abends bereits um 8 Uhr, im Sommer gegen 10 Uhr im Hause sein und „nicht auf der Gassen herum schwärmen bey Strafe von 24 Kreuzer“. Vermutlich haben die Gesellen hin und wieder lieber diese Strafe bezahlt, als auf alles Vergnügen verzichtet. Wenn man bedenkt, daß die zunftmäßig festgesetzte Arbeitszeit von morgens 4 Uhr bis abends 7 Uhr dauerte, dann wird verständlich, wenn nach einer mindestens 90-Stunden-Woche der Sonntag dem Vergnügen gehörte und wenn dieser nicht ausreichte, der Montag dazugenommen wurde.

Denn der heute noch sprichwörtliche „Blaue Montag“ muß so selbstverständlich im Schwange gewesen sein, daß er in die Zunftordnung aufgenommen wurde. Hier heißt es: „... so ein Gesell einen sogenannten blauen Montag macht, oder einen Tag in der Wochen feyeret, hat der Meister das Recht, ihm einen halben, wenn er aber zwey tag feyeret, einen ganzen Wochenlohn einzubehalten oder abzuziehen.“

Wollte der Gesell weiterwandern, so mußte er 14 Tage vorher kündigen. Verließ er aber ohne Kündigung den Arbeitsplatz, weil ihm ein anderer Meister mehr Lohn versprochen oder „sonsten was verheißen“ (typische Abwerbung), so durfte er bei keinem anderen Meister derselben Zunft während eines Jahres Arbeit nehmen.

Der strengste Passus der ganzen Zunftordnung aber befaßt sich mit den streikenden und sonst renitenten Gesellen. Man schien da üble Erfahrungen gesammelt zu haben. So war keinesfalls „ein Zusammen-tun“ der Gesellen erwünscht. Man gestand ihnen keine eigenen Brudertäg zu, sie durften kein Siegel führen.

Gehörige Angst hatte man vor einer Zusammenrottung der Gesellen, die keine Arbeit leisteten und „hauffenweis auftraten“. Sie pflegten dann diejenigen, die nicht mit ihnen machten, für ehrlos zu erklären. Also regelrechter Streik. Man ging dagegen mit Zuchthausstrafen und „Schellenwerken“ vor.

Die Landesregierung scheute sich nicht, die Namen der Streikenden über die Grenzen des Landes hinaus bekanntzugeben zur Warnung für andere Regierungen. Entgingen die Aufrüher durch Flucht der Strafe, so wurde ihr Name am Galgen angeschlagen.

Weil aber derlei Aufwiegelungen hauptsächlich in den Herbergen ihren Anfang nahmen, wurden gleichzeitig die Herbergsväter und die Wirte bei hoher Strafe verpflichtet, auch den geringsten „Auflauf und Aufwicklung zu vermercken und ohnverweilt schleunige Anzeige zu erstatten, damit die Anfänger gleich bey denen Köpfen genommen werden konnten.“ Unterließ ein Wirt diese Pflicht, so haftete er für alles Unheil und wurde so scharf wie die Aufwiegler selbst bestraft, verlor Bürgerrecht und Schildgerechtigkeit und wurde an Hab und Gut und „selbst am Leib gestrafet“. Er war also ruiniert.

Die Kinder der „Schinderen“

Wenn die Zunftordnung dann abschließend von den Handwerks-Mißbräuchen redet, so reißen diese Paragraphen die Klufft tiefer, die zwischen jener Zeit und heute gähnt. Allerdings wurden in dieser Ordnung

von 1769 alte Einschränkungen aufgehoben, was beweist, daß bis dato folgendes allgemein gebräuchlich und selbstverständlich war. So weigerten sich bisher die Handwerker, Kinder als Lehrlinge anzunehmen, deren Väter folgendes, demnach verachteten Berufen angehörten: Land-, Gerichts- und Stadtknechte, Bettelvögte, Frohnd-, Turm-, Holz- und Feldhüter, Totengräber, Gassenkehrer, Bachfeger und Schäfer. Zwar war, wie die Zunftordnung betont, diesem Vorurteil bereits in der Polizei-Ordnung des Jahres 1548 (!) und in dem Kaiserlichen Edikt von 1731 der Boden des Rechts entzogen worden. Trotzdem hielt die Meisterschaft hartnäckig an diesen sehr alten Vorurteilen fest.

Von einem Vorurteil aber konnte sich auch die Regierung von 1769 nicht freimachen. Sie befürwortete nach wie vor die Ausschließung der Kinder „deren Schinderen“, also der Abdecker, bis „in die Zweyte Geschlechts Fortpflanzung“.

Unter strengste Bestrafung mit Schanzarbeiten, Eintürmung, Zuchthaus und Leibes-Strafen fallen fernerhin „Bübereyen“, für die die Zunftordnung verschiedene Namen angibt, die heute außer Gebrauch sind und deshalb hier nicht erklärt werden können. Sie scheinen allesamt auf dem Gebiet der Sittlichkeit gelegen zu haben.

Der abschließende zweihundertste Artikel hält alle Zunftvorsteher an, sorgsam über die Einhaltung der Ordnung zu wachen, den gesamten Inhalt mit allen Strafen immer wieder den Mitgliedern der Zunft zu wissen zu geben und sie auch „in allen Lehen, Flecken und Dörfern, die Wir mit Zünften begnadigt haben“ mit Eifer und Achtsamkeit immer wieder in Erinnerung zu bringen: „So geschehen in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Rastatt den 2 ten Jenner 1769, August Georg von Gottes Gnaden, Margraf zu Baden und Hochberg.“

Zunftbuch, alte Seilerfamilien und Zunfttherbergen

Die oben besprochene Zunftordnung hat noch einen Anhang. Er ist überaus interessant. An erster Stelle geht es hier um das Meisterstück.

Erstaunlicherweise war die Art und Beschaffenheit des Meisterstücks festgelegt und konnte nicht, wie heute, für jeden Meisteranwärter in einer anderen Arbeit bestehen. So wurde allgemein gefordert, daß der Geselle „ein wohl und ecket geknüpftes Mucken-Garn auf ein Pferd, welches beym auflegen keines wegs ungleich spannet noch zipflich, auch in den vier Ecken nicht knöpfig ist“ anfertigen konnte. Diese Schutznetze gegen die Fliegenplage sieht man heute bei den wenigen noch laufenden Pferden in der Landwirtschaft sommers immer noch, und sie dürften ihre Form im Laufe der Zeit kaum geändert haben.

Weiterhin mußte der Seilergeselle „ein dickes Wagen- oder Bronnen-Seil mit zwei ganzen Schlauchen, einen Kreuz- und Übergurt, einen Fouragierstrick einen Klawter lang und einen solchen breit“, möglichst ohne Fehler fertigen.

War das Meisterstück geglückt, so konnte der neue Meister seine Ware feilhalten, und die Zunft legte ihm nahe, außer der Seilerware auch andere, häufig verlangte Bedarfsartikel vorrätig zu haben, damit sein Geschäft sich lohne. Als solche Handelsartikel werden genannt: „Bindfaden, hänfene Gurten zu Sessel und Bethladen, Pferds-Übergurten, gesottenes Roßhaar, Bech, Harz und was zur Wagenschmier gehörig, Schmier-Loglen“.

Gleichzeitig aber war es verboten, Gurten aus Werg herzustellen und zu verkaufen bei Strafe von zwei Gulden. Was „Werg“ ist, wird später erklärt werden. Auch durfte kein altes Werg unter neues, kein Flachs-Werg unter Hanf-Werg verarbeitet werden, ausgenommen zu „Lunden“. In diesen Be-

stimmungen, in denen auch vom „Hechler“, vom „spinnen am Rocken“, von „Flachswerk“ und „Kuder“ die Rede ist, finden sich Begriffe, die heute unbekannt sind. Vielleicht kennt sie noch dieser oder jener alte Seiler. Aber wie lange wird es sie noch geben? Mit ihrem Tod stirbt auch das Wissen um dieses Handwerk und seine Terminologie.

Der Anhang zur Zunftordnung spricht abschließend von dem Zunft-Heiligen. Sein Name muß so selbstverständlich gewesen sein, daß man ihn nicht zu nennen für nötig hielt. Heute weiß ihn niemand mehr. Eine Zusammenstellung der im Mittelalter verehrten Heiligen nennt den heiligen Andreas als Patron derjenigen Seiler „die den Fischern Seile und Hanfbindfaden liefern“, Gedenktag 30. November. Auch der Apostel Paulus wurde als Fürsprecher von Zeltmachern und Seilern verehrt, und die heilige Katharina von Alexandrien für die Wagner, Spinner und Seiler.

An einem dieser Heiligenfeste fand also der alljährliche Hauptzunfttag statt. Es darf angenommen werden, daß für unsere Gegend der heilige Andreas in Frage kommt. Sein Festtag wurde bis in die jüngere Vergangenheit in Mittelbaden festlich begangen und ist von mannigfachem Brauchtum umrankt.

Außer der bisher besprochenen Zunftordnung mit Anhang ist ein Zunftbuch mit handschriftlichen Einträgen erhalten geblieben. Es wurde erst 1954 vom Katholischen Stiftspfarramt Baden-Baden in das hiesige Stadtgeschichtliche Museum gegeben. In diesem Buch interessiert zunächst die Meisterliste. Mit 56 Namen gibt sie ein imposantes Bild der Seilerzunft in Baden-Baden und Umgebung aus den Jahren um 1830. Wir finden hier bekannte alte Bürgerfamilien aus Baden-Baden, Handwerkerfamilien aus dem Rebland, aus dem Murgtal, aus ganz Mittelbaden

Von Baden-Baden stehen an vorderster Stelle die alten Seilerfamilien Ehinger, Dietrich, Moppert, Damm, Ruckenbrod, Kleinmann, Reeb, mit jeweils mehreren Mitgliedern als Meister.

Von den umliegenden Orten sind zu nennen die Meister Rau und Motsch von Gernsbach, Guth von Obertsrot, Kraus von Oos, Staub von Beuern (heute Lichtental), Rastätter von Stollhofen, Bertsch von Steinbach und Jörger von Ebersteinburg.

Die Eintragungen über das „Aufdingen der Lehrjungen“ ziehen einen weiteren Kreis im ganzen mittelbadischen Land. Hier sehen wir, wie die Lehrbuben aus Gallenbach, Affental, Eisental, aus Obertsrot, Lautenbach und Steinbach nach Baden-Baden kamen, um das Seilerhandwerk zu lernen. Allerdings, sie waren 1830 schon sehr spät dran. Handwerk und Zunft hatten längst ihren Höhepunkt überschritten. Bei manchen Meistern stand kurz vermerkt „treibt das Handwerk nicht mehr weiter“. Für die Jahre 1833—1845 wurden 12 Lehrlinge freigesprochen, acht Gesellen wurden Meister. Bis 1859 kamen acht weitere Meister hinzu.

Doch endet mit diesem Jahr die Eintragung überhaupt. Die Zunft der Seiler dürfte also 1859 aufgehört haben zu bestehen. Auf dem letzten Blatt des Zunftbuches, das nicht das erste (alle vorhergehenden sind verloren), sicher aber das letzte war, sind die Zunfttherbergen eingetragen.

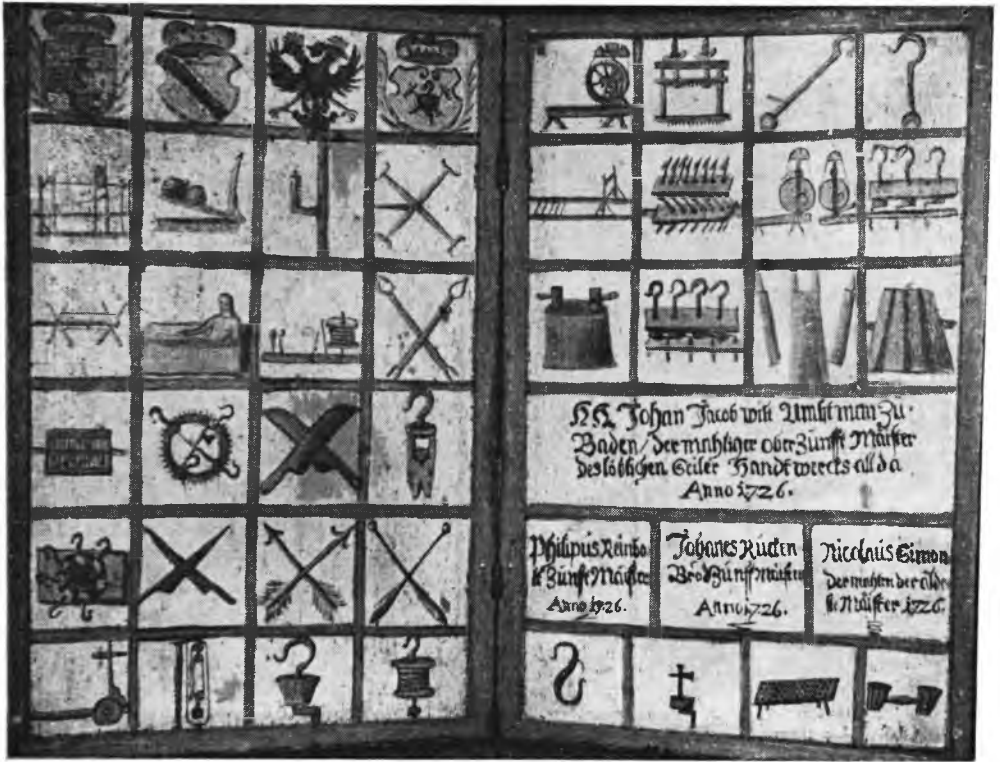
Bis 1831 war das Hotel „Hirsch“ die Zunfttherberge, ein altes, vornehmes Haus. Von da zog man in den nahe dabei liegenden „Bock“, 1838 in den „Schwan“, ein inzwischen eingegangenes Gasthaus am heutigen Hindenburgplatz zu Baden-Baden. Im Jahr 1852 war das Gasthaus „Stadt Paris“ Zunftlokal und ab 1856 das Gasthaus „zum Geist“, das bis heute an der Straße nach Gernsbach besteht. Mit dieser letzten Eintragung im Zunftbuch schließt auch die „zünftige“ Zeit der Seiler.

Die Zunft-Tafel von 1726

Als passender Übergang zwischen der zünftigen Seilerei früherer Jahrhunderte, und den letzten, bis heute vorhandenen Resten dieses einst blühenden Handwerks soll hier eine Seiler-Zunfttafel beschrieben werden. Sie ist deshalb eine Brücke über die Jahrhunderte, da sie eine bildhafte Darstellung von Seilerwerkzeugen ist, die bis auf Geringfügigkeiten heute noch bei den Seilern in Gebrauch sind. So war es möglich, daß ein alter Seilermeister aus Neuweier im mittelbadischen Rebland alle diese Geräte ohne Schwierigkeit nennen und ihren Gebrauch erklären konnte.

Die Zunfttafel stammt aus dem Jahr 1726 und ist heute im Besitz des Stadtgeschichtlichen Museums der Stadt Baden-Baden. Sie besteht aus zwei hölzernen Flügeln, die durch Scharniere zusammengefügt sind. Sie ist zusammenklappbar, Größe 47 x 37 cm, und konnte in der jeweiligen Zunftstube oder an anderen Versammlungsorten aufgestellt werden. Auf der Vorder- und Rückseite zeigt sie primitiv, doch eindringlich gemalt, das Wappen der Seiler, ein rotes herzförmiges Gebilde, u. U. ein Garnbehältnis. Dieses ist von einem gebogenen Vorschlaghaken und zwei rechenähnlichen Werkzeugen, Hecheln, durchstoßen. Dieses Wappen befand sich noch in Stein gehauen über dem Türsturz des Hauses Baden-Baden, Lichtentaler Straße 35, am Augustaplatz (Schuhmacher Gaisel). Es war das Wohnhaus des Seilerzunftmeisters Fidel Ehinger um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Das Haus ist inzwischen abgebrochen worden.

Die Seiler-Zunfttafel ist auf ihrer Schauseite aufgeteilt in sechs Reihen zu je vier quadratischen Feldern. In der linken oberen Reihe sind vier Wappen eingezeichnet, wieder das der Seilerzunft, dann der doppelköpfige Reichsadler für das vorderösterreichische Gebiet der Ortenau, das Baden-Badener Wappen mit dem roten Schrägbalken



Seiler-Zunfttafel von 1726. im Besitz des Stadtgeschichtl. Museums Baden-Baden

phot. Käthe Kromer

(heute Wappen des Landes Baden) und ganz links das Wappen der Markgrafschaft. Dieses ist in neun Felder geteilt und enthält jeweils die Wappen der einzelnen Herrschaften Sponheim, Badenweiler, Rötteln, Eberstein, Baden, Lahr-Mahlberg, Landgrafschaft Breisgau, Usenberg. Dieses Wappen erhielt Markgraf Ludwig Wilhelm nach dem Frieden von Ryswik 1697 als Ausdruck seiner Rechtsansprüche, auch auf die in diesem Friedensschluß ihm wieder zurückgegebenen oberrheinischen Besitzungen, die Grafschaft Sponheim und die luxemburgischen Herrschaften.

Unter dieser Wappenreihe folgen dann in einfacher Zeichnung in 20 Feldern auf der linken Tafelhälfte und in weiteren 16 Fel-

dern auf der rechten Seite die einzelnen Handwerksgeräte der Seiler. Da ist ein hölzernes Spinnrad, eine einfache Spinnmaschine, ein Klotz, um den Hanf weich zu schlagen, Pflöcke für schwere Seile zu drehen und ein Gerät für Transmissionsseile. Da sind verschiedene Arten von Nachschlaghaken, das einfache und das doppelte Leitholz, eine Seilhaspel, eine Gabel um Netze zu flechten (Grasnetze, Saunetze) und anderes mehr.

Allerdings nicht zu erklären war, weshalb inmitten aller dieser Werkzeuge ein Feld wie folgt bemalt ist: in einer rechteckigen, scheinbar aus Holz gefertigten Badewanne, dem zeitüblichen „Badkasten“, sitzt ein Mensch. Sein nackter Oberkörper ragt aus

dem Wasser. Lange Haarsträhnen fallen über seinen Rücken, ein Mädchen? Sonst weist nichts darauf hin. Also ein Mann mit langen Haaren.

Die Erklärung ist nicht leicht. War die Benutzung eines Badkastens angesichts des besonders schmutzigen Handwerks Pflicht? Aber die Zunftordnung sagt darüber nichts aus. Und wenn es ein Mädchen sein soll, was tut es inmitten der Werkzeuge?

Erfreulich ist die genaue zeitliche Datierung dieser Zunfttafel. So besagt, sorgsam in einige Felder der rechten Tafelhälfte gemalt, folgende Beschriftung, daß die Tafel angefertigt wurde, als „anno 1726 Herr Johann Jacob Wilt, Amtmann Zu Baden, dermahlinger Obere Zunft-Maister des löblichen Seiler Handwercks allda“ war, während zur gleichen Zeit „Philipus Reinbold und Johannes RuckenBrod Zunftmaister“ und „Nicolaus Simon dermahlen der äldeste Maister“ waren.

Blüte — Niedergang — Ausklang

Der Beginn des 19. Jahrhunderts zeigt die Seilerzunft noch in Blüte. Im Jahr 1804 sind in der Stadt Baden-Baden 25 Meister tätig. Ihre Seilerbahnen, die 110 Meter langen Geländestreifen zum Drehen der Seile, bedecken weite Strecken in und um die Stadt. Alte Karten und das Grundbuch weisen in der Hauptsache das Gebiet um den sogenannten „Brügel“, heute Bertholdsplatz bis Augustaplatz, dann die Gegend um den jetzigen Stadtbahnhof, Schützenstraße, als Hauptarbeitsgegenden der Seiler aus. Die Seilerstraße erinnert noch daran. Hier lag, quer zum Hügelabhang, eine Seilerbahn neben der anderen. Jede hatte an einem Ende eine steinerne Hütte, in welcher die Winde zum Drehen der Taue unter Dach stand. Als der große Ausverkauf der Seilerbahnen um 1830 begann, galten sie zwischen 150 und 250 Gulden je nach Lage. Sie wurden zumeist als Baugelände verwendet. Die ein-

zige, gedeckte Seilerbahn, die uns bekannt wurde, befindet sich bis heute im rückwärtigen Hof des Hauses Schloßstraße 5, jetzt Gewerbeschule. Sie war allerdings wesentlich kürzer als die Bahnen im Freien.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Seiler nahezu alle in andere Berufe übergewechselt. Der Aufschwung Baden-Badens als Fremdenkurort trug sein wesentliches Teil dazu bei. Im mittelbadischen Bauernland hielten sich die Seiler länger. 1873 gab es nur noch einen einzigen Seilermeister in Baden-Baden selbst. Heute ist dieser Beruf hier gänzlich ausgestorben.

Das badische Hanfland

Bleibt als letztes ein Besuch bei einem Seilermeister in Neuweier zu schildern, der vom alten Handwerk manches zu berichten weiß. Er besitzt draußen vor dem Dorf noch eine Seilerbahn mit Hütte, wie sie vor Jahrhunderten schon üblich war. Auf Bestellung fertigt er noch für diesen oder jenen speziellen Zweck Seile an, für den sich Fabrikprodukte nicht eignen.

In einer Scheuer hat er noch die eiserne Spinnmaschine stehen, die jetzt ungefähr 50 Jahre alt ist. Seine Vorfahren benutzten eine solche aus Holz mit einem großen Schwungrad. Sie ist längst den Weg alles Irdischen gegangen.

Er demonstriert die Technik des Seildrehens und schreitet mit dem Leitholz in der Hand, in dessen Rillen die einzelnen „Schenkel“ (Fäden) laufen, langsam hin und her. Dazu erzählt er vom Hanfbau im Badener Land.

Das Rohmaterial für die Seilerei ist der Hanf. In Mittelbaden war die Gegend zwischen Urloffen, Renchen und Kehl bis vor etwa fünfzig Jahren das bekannteste Hanfanbaugebiet Deutschlands. Der badische Schleißhanf stand qualitätsmäßig an der Spitze der Weltfabrikation. Der beste Hanf kam aus der Gegend von Gamshurst. Hier

war er am weißesten. Auch weiß, doch nicht so hoch, wuchs er um Wagshurst. Bei Urloffen war er rötlich. Die Färbung kommt vom Wasser. Der aus Italien eingeführte Hanf war goldgelb.

Heute wird Hanf aus China eingeführt, doch ist seine Reißkraft geringer als die des badischen Hanfes alter Zeit. Man mischt daher heute Perlon unter den Hanf.

Wo einst in den Rieddörfern und im Hanauerland Hanf gepflanzt wurde, steht heute Tabak auf den Feldern. Nur alte Leute erinnern sich noch des Hanfanbaues und seiner Arbeitsmethoden. So wurde der Hanf in verschiedener Dichte gepflanzt. Stand er lockerer, wurde er im Stengel dicker, höher, und ergab gröberen Schleißhanf für Seilerwaren und Segeltuch. Wurde er dicht gepflanzt, so wurde aus den feineren Stengeln der zarte Brechhanf für Bindfaden gewonnen.

Der Hanf wächst genau einhundert Tage. Dann wird er „gerauft“ und in Bündeln in Wasserlöcher eingeweicht. Diese nannte man „Rätzen“. Sie sind bis heute als flache Senken in den Wiesen etwa bei Sinzheim nahe der Bahnlinie zu sehen. In der Rätze blieb der Hanf 8—14 Tage. Nicht länger, da er sonst zu mürb wurde. War er fertig, so mußte er sich vom Stengelholz lösen. Im Winter wurde er mit der Hand vom Holz heruntergerissen und der so gewonnene Rohhanf zu Bündeln gebunden, die sogenannten „Schauben“ und auf den Märkten verkauft. Die Preise für Rohhanf fehlen nie auf den in den „Wochenblättern“ abgedruckten Marktberichten. Der Zentner Rohhanf galt um 1860 zwischen 16 und 20 Gulden.

Die Weiterverarbeitung des Rohhanfes lag dann bei den Hechlern. Dies war ein eigenes Handwerk, das vor allem in und um Renchen intensiv betrieben wurde. In der Hechel, einem kammartigen Gerät mit 72 en-

geren und weiteren Zähnen wurde der Hanf entwirrt, die Fasern in gerade Richtung gelegt, indem sie immer wieder durch die Zähne gezogen wurden und die langen von den mittleren und kurzen Fasern getrennt. So entstand der lange Schleißhanf, welcher an einem Eisenhaken auf einen Meter Länge schräg abgerissen wurde. Der Kurzhanf hieß auch „Bärtel“. Die kürzesten Reste nannte man „Werg“.

Vom Hechler holte sich der Seiler dann sein Material. Doch mußte jeder Seiler zur Meisterprüfung auch die Arbeit des Hecheln beherrschen. Er mußte in der Lage sein, alle Arbeitsgänge selbst ausführen zu können über das Rätzen und Hanfbrechen bis zum Hecheln, Spinnen und Drehen. Noch vor wenigen Jahrzehnten fehlte in keinem mittelbadischen Bauernhaus die Hanfbreche, ein Holzstuhl mit drei Gräben, über die der Hanf gelegt wurde und mit einer Stange mit genau in die Gräben passenden Riefen gequetscht und gebrochen wurde, damit sich die Faser vom Holz löste.

In der langwierigen Zubereitung des Hanfes spielte auch die Plauel eine Rolle, die zumeist in Mühlen betrieben wurde. Eine letzte Hanfplauel soll bis vor einigen Jahren in Renchen gestanden haben und von dort in ein Museum gekommen sein.

Einzelheiten über die vielerlei Arbeitsgänge bei Herstellung der einzelnen Sorten von Seilerwaren gehen über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Es interessiert vielleicht noch, daß bis vor wenigen Jahrzehnten im Rebland von den Seilern hauptsächlich Leinen zum Zusammenbinden der Faschinen beim Rheinbau hergestellt wurden, jede 10 bis 24 mm dick und 100 Meter lang. Die Baden-Badener Seiler hatten sich weitgehend auf Schiffstau spezialisiert, wozu viel Sisalhanf verwendet wurde, der das Wasser abstößt.

Die Seiler in Beuern, dem heutigen Stadtteil Lichtental von Baden-Baden, fertigten in der Hauptsache Bindfaden in verschiedenen Stärken an. Es gab in dem kleinen Ort zeitweise bis zu neun Seilermeister.

Längst haben die Fabriken alle diese Gewerbe zum Erliegen gebracht. Der Rückgang der Landwirtschaft hat den Bedarf an Zugsträngen für Pferde, Ochsen und Kühe auf ein Mindestmaß gesenkt. Endlich haben die

chemischen Fasern den Hanf weitgehend verdrängt.

Noch gibt es heute einige Seiler. Je ein Meister arbeitet in Gernsbach, Offenburg, Oberkirch, Müllersbach, Renchen, Neuweier. Sie alle haben keinen Nachwuchs, bilden keine Lehrlinge mehr aus. Viele arbeiten nur noch nach Feierabend auf dem alten Handwerk. Es ernährt seinen Mann längst nicht mehr.

Der Frühling rüstet sich

*Der Frühling rüstet sich zu seinem Tage.
Die nächtige Zeit verehbt in seinem Glanz.
Das Licht vereinigt sich zum stillen Kranz,
daß es der Lenz auf seine Berge trage.*

*Die ersten kleinen Blumen blühn schon zage.
Die frohen Winde treten an zum Tanz.
Wir widmen uns dem Unerhörten ganz,
und doch bleibt in uns eine bange Frage.*

*Wir stehen da ergeben und gelassen
und warten auf des Kommenden Geheiß.
Noch können wir das Künftige nicht fassen.*

*Das tapfere Herz bewegt sich hoch im Kreis.
Es kennt nicht seines Schicksals dunklen Preis
und will doch nicht von seinem Siege lassen.*

Friedrich Roth



Das Rohrbacher Rathaus

Phot. Franz Biermayer, Heidelberg-Rohrbach

Der Bau des Rohrbacher Rathauses

Von Karl-Heinz Frauenfeld, Heidelberg-Rohrbach

Über 150 Jahre alt ist das für den Kunsthistoriker wohl unbedeutende und auch sonst ziemlich schmucklose Rohrbacher Rathaus und trotzdem dürfte seine Entstehungsgeschichte für den ortsgeschichtlich Interessierten von einigem Belang sein.

Nachdem Herzog Karl August von Pfalz-Zweibrücken um 1770 in Rohrbach Land aufkaufte, um sich ein Landhaus — das spätere Schloßchen — zu erbauen, kam die Rohrbacher Gemeindeverwaltung unter Schultheiß Frey seinen Wünschen weitgehend entgegen, wohl in der nicht unbegründeten Hoffnung, daß die anfänglichen Lasten später gut aufgewogen werden würden.

So wurde 1771 auf Kosten der Gemeinde die Hauptstraße (heutige Rathausstraße) von der Landstraße (jetzige Karlsruher Straße) bis zum damaligen Rathaus (ehem. Menges'sches Haus, Amalienstraße 4) gepflastert, ferner wurde ein Fahrweg zum Bierhelderhof angelegt, einem weiteren Besitz Karl Augusts.

Ein Dorn im Auge schien jedoch dem Herzog das vor seiner Einfahrt gelegene Rohrbacher Rathaus gewesen zu sein, und da die Rohrbacher den Herzog nicht verärgern wollten, und dieser wohl auch einen gewissen Druck ausübte, richtete die Gemeindeverwaltung am 29. 8. 1772 an das Oberamt in Heidelberg die höfliche Bitte, das Rathaus für 600 Gulden an den Herzog verkaufen zu dürfen. In dem Schreiben waren zwei Gründe für den Verkauf angeführt: 1. Um der „Hauptstraß“ ein gutes Aussehen zu geben und seiner „Hochfürstlichen Durchlaucht“ eine bequemere Einfahrt zu verschaffen. 2. Bei Unwettern und den dadurch vom Berg herabkommenden Regenwassern „... stehet unser rathauß gantz im weeg, an welches daß gewässer sich stoßet ... daß nicht nur allein Gemeindsleuten sondern auch seine Hochfürstliche Durchlaucht selbsten, den grüßten Hader dadurch zu beförchten haben ...“. Anscheinend war man der Meinung, der Herzog würde das